



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

| | |
|----------|----------------------------------------|
| X | Beschlussvorlage |
| | Mitteilung über Eilentscheidung |
| | Informationsvorlage |

Vorlagenr.: **SR 45/12– 09/14**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Oberbürgermeister

| | | | | | |
|------------------------------|----------|----------------------|------------------------|------------|-----------------|
| Stand des Verfahrens: | | | | | |
| Gremium: | Stadtrat | | Sitzungstermin: | 17.10.2012 | |
| Beratungsstatus: | X | zur Beschlussfassung | Öffentlichkeit: | X | öffentlich |
| | | zur Vorberatung | | | nichtöffentlich |

| | | | | | | |
|-------------------------------------|------------|-------------------------|------------|--------------------------|--|----------------------|
| Beschlussfassung: | | | | Siegel, Unterschrift | | |
| abgestimmt am: | 17.10.2012 | ausgefertigt am: | 18.10.2012 | | | |
| stimmberechtigte Mitglieder: | | | 35 | | | |
| davon anwesend: | 33 | Nichtteilnahme: | 0 | | | |
| dafür: | 26 | dagegen: | 0 | | | Enthaltungen: |

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung des Anlagegutes Stadtbeleuchtung an die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (kurz: WSR)

hier: Bestätigung des Vertragswerkes und der Übertragungsmodalitäten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 17.10.2012 beschließt auf der Grundlage und in Umsetzung seines Grundsatzbeschlusses SR 05/11-09/14 (**Anlage 1**) vom 19.01.2011 Folgendes:

- Der vom 31.12.2009 auf den 30.04.2012 fortgeschriebene Nettowert des Anlagegutes Stadtbeleuchtung i.H.v. 5.649.782,57 Euro (**Anlage 2**) wird bestätigt. Er bildet die Grundlage für die Übertragung.

Die Übertragung erfolgt daher mit folgenden präzisierten/fortgeschriebenen Finanzierungsanteilen:

- Kapitaleinlage der Stadt in die WSR: 2.810.000,00 Euro

| bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang: | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------|------------|--------|---------------------|--------------|-----------|-----------------------------|------|
| Gremium | Datum | ö./nö. | Beratungsempfehlung | | | Änderung Beschlussvorschlag | |
| | | | einstimmig | mehrheitlich | abgelehnt | ja | nein |
| VFA | 26.09.2012 | nö. | x | | | x | |
| SR | 17.10.2012 | ö. | x | | | | x |
| nachrichtlich: | | | | | | | |
| AR WSR | 22.10.2012 | nö. | | | | | |

- Liquide Übertragungswertzahlung der WSR: 1.500.000,00 Euro
 - Gesellschafterdarlehen Stadt an WSR: 1.339.782,57 Euro.
2. Der betriebswirtschaftliche Variantenvergleich zwischen Betriebsführungs- und Übertragungsmodell i.d.F. vom 04.10.2012 (**Anlage 3**) wird zur Kenntnis genommen.
 3. Der Vertrag über die Durchführung der Stadtbeleuchtung der Großen Kreisstadt Radebeul (Stadtbeleuchtungsvertrag) zwischen der Stadt und der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (kurz: WSR) in der Entwurfsfassung vom 04.10.2012 (**Anlage 4**) wird bestätigt.
 4. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf dieser Grundlage die notarielle Übertragung des Anlagevermögens Stadtbeleuchtung bilanziell rückwirkend zum 01.05.2012 zu beurkunden.
Die Wirksamkeit des Übertragungsvertrages steht dabei unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.
 5. Der Zinslauf des auszureichenden Gesellschafterdarlehens beginnt mit dem Tag der Wirksamkeit des Übertragungsvertrages gemäß Ziffer 4.
Das Gesellschafterdarlehen wird als Ratendarlehen mit einem variablen Zinssatz von 2,5 Prozent p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und einer Jahrestilgung von 66.989,13 Euro pro Jahr (= 5 Prozent des Gesamtbetrages) ausgereicht. Zins- und Tilgungszahlungen sind anteilig quartalsweise fällig.
 6. Die Fälligkeit des Barzahlungsanteiles wird auf den ersten Werktag nach Ablauf einer Frist von 14 Tage gerechnet ab dem Tag des Eintritts der Wirksamkeit des Übertragungsvertrages nach Ziffer 3 festgesetzt.

rechtliche Grundlagen:

§§ 28, 82 Abs. 5, 90, 95 ff. SächsGemO

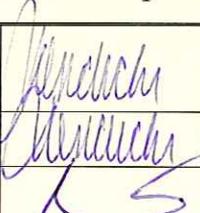
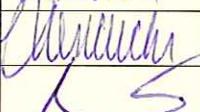
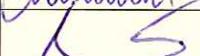
§ 4 Abs. 3 Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

| | | | | | | |
|----------------------------------|-------------------------------------------|----------------|------------------|-------------|------------|------------|
| finanzielle Auswirkungen: | X | ja | | nein | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme: | 5.649.782,57 € | | | | | |
| ggf. Gesamtkosten des Teilloses: | | | | | | |
| <u>Finanzierung:</u> | | | | | | |
| HHSt | Bezeichnung | Betrag | planmäßig | üpl | apl | HHR |
| <u>einnahmeseitig:</u> | | | | | | |
| 67000.34000 | Einnahmen aus Übergabe Straßenbeleuchtung | 5.649.782,57 € | X | | | |
| <u>ausgabeseitig:</u> | | | | | | |

Dateiname: SR45Oktober_Übertragung Stadtbeleuchtung.DOC



| | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------|--|--|
| 87000.92504 | Darlehen aus Übergabe Straßenbeleuchtung | 1.339.782,57 € | X | | | |
| 87000.93003 | Kapitaleinlage WSR | 2.810.000,00 € | X | | | |
| Folgekosten: | | | | | | |
| Vermögenshaushalt: | - keine - | Verwaltungshaushalt: (jährlich) | anfänglich 960.605,58 € Jahresbetreiberentgelt (Abschläge + Schlusszahlung) | | | |
| Bemerkungen: Aus dem Schuldendienst für das Gesellschafterdarlehen fließen der Stadt über 20 Jahre jährlich 66.989,13 € als Tilgung und anfänglich ca. 47 T€ p.a. als Zinsen zu. | | | | | | |
| Bestätigung: | Mitzeichnung federführendes Amt für die inhaltliche und finanzielle Absicherung: |  | Datum: | 08.10.12 | | |
| | Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister: |  | Datum: | 08.10.12 | | |
| | Mitzeichnung Kämmereiamt: |  | Datum: | 17.10.2012 | | |



Wendsche

Begründung:

Mit seinem Grundsatzbeschluss SR 05/11-09/14 vom 19.01.2011, sog. „Ob-Beschluss“, hat der Stadtrat grundsätzlich der Übertragung des Anlagegutes Stadtbeleuchtung auf seine mittel- bzw. unmittelbare 100%ige Tochter WSR zugestimmt. Ebenso wurde mit diesem Beschluss die gutachterliche Wertermittlung zum 31.12.2009 bestätigt. Die WSR war seit dem 22.12.2005 auf vertraglicher Grundlage bereits für die Stadt als Betriebsführerin für die öffentliche Stadtbeleuchtung tätig. Ziel der Übertragung ist die Generierung wirtschaftlicher Synergien und eine nachhaltige Entlastung des städtischen Haushaltes. Mit dem „Ob-Beschluss“ wurde die Verwaltung beauftragt, das entsprechende Vertragswerk vorzubereiten und dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung, sog. „Wie-Beschluss“, vorzulegen.

Dieser Prozess ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Sowohl das Vertragswerk selbst als auch der betriebswirtschaftliche Variantenvergleich wurden bereits auch der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Meißen zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.09.2012 wurde die Genehmigung abschließend in Aussicht gestellt.

a) Stadtbeleuchtungsvertrag:

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Betriebsführungsvertrag und regelt die Art und Weise der Absicherung der Stadtbeleuchtung durch die WSR im Auftrag der Stadt. Durch die Gesellschafterstellung der Stadt und die Vertragsinhalte selbst (u.a. Anlage 1, § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 8) ist die durchgreifende Steuerungsfunktion für die Art und Weise der Umsetzung der Stadtbeleuchtung gesichert.

Die Entgeltregelung (§ 5) sichert der WSR eine Erstattung der tatsächlichen Kosten der Betreibung auf der Basis einer Vollkostenrechnung. Zudem wird mit der Festschreibung einer

Dateiname: SR45Oktober_Übertragung Stadtbeleuchtung.DOC



3%igen Eigenkapitalverzinsung, analog zu den anderen Sparten der WSR, eine nachhaltige Wertsicherung des Anlagevermögens (Inflationsausgleich) gesichert.

Mit § 6 Abs. 1 wird ein Kreditaufnahmeverbot für die Sparte Stadtbeleuchtung festgeschrieben, da die Stadt als öffentlicher Aufgabenträger alleiniger Leistungsbesteller ist und eine Refinanzierung im städtischen Haushalt letztlich allein aus Steuermitteln erfolgen kann. Das Prinzip des Neuverschuldungsverbots für nicht rentierliche Leistungen sollte daher zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen vertraglich festgeschrieben werden.

Mit dem vorstehend benannten Entgelt sind auch sämtliche Investitionen in das Anlagegut Stadtbeleuchtung in dem in der Vertragsanlage 3 abgebildeten Umfang abgedeckt:

| | |
|------------------|-----------------------|
| - Jahr 1 | 170.000,00 € / netto |
| - Jahr 2 und 3 | 190.000,00 € / netto |
| - Jahr 4 bis 7 | 200.000,00 € / netto |
| - Jahr 8 bis 11 | 220.000,00 € / netto |
| - Jahr 12 bis 15 | 240.000,00 € / netto |
| - Jahr 16 bis 19 | 260.000,00 € / netto |
| - Jahr 20 | 280.000,00 € / netto. |

Nur darüberhinausgehende Sanierungs- und Investitionswünsche der Stadt sind durch die Stadt dann auch gesondert auszugleichen. Geringere Investitionsbedarfe dagegen würden zu Liquiditätsreserven bei der WSR führen und könnten z.B. für außerordentliche Tilgungen der Gesellschafterdarlehen bei der Stadt genutzt werden.

b) Variantenvergleich:

Auf Seite 7 des Vergleichs sind die Grundannahmen der beiden untersuchten Varianten – Fortführung Betriebsführungsmodell und Übertragungsmodell – sowie die Gründe für den Ausschluss des Verpachtungsmodells dargestellt.

Die vom Stadtrat mit dem sog. „Ob-Beschluss“ bestätigte gutachterliche Ermittlung des Wertes des Anlagegutes Stadtbeleuchtung zum 31.12.2009 musste jetzt auf den tatsächlichen Übertragungszeitpunkt, den 30.04.2012, fortgeschrieben werden. Dies erfolgte unter erneuter Einbeziehung der auch mit der ursprünglichen Wertermittlung beauftragten Firma Schneider + Partner. Der **Nettowert** beträgt nunmehr 5.649.782,57 Euro. Würde das Anlagegut im hoheitlichen Stadthaushalt verbleiben, würde dort mit Einführung der Doppik ein **Bruttowert** von 6.723.241,26 € ausgewiesen werden und die Abschreibungsbasis bilden. Dies liegt daran, dass die Betreibung der Stadtbeleuchtungsanlage im hoheitlichen Stadthaushalt nicht (umsatz-)steuerbar ist. Der Haushalt der WSR als GmbH ist jedoch zwangsläufig steuerbar. Um jedoch nach Übertragung des Anlagegutes an die WSR dort nicht eine Doppelbelastung (Abschreibungen auf **Bruttowerte** + Umsatzsteuer) entgeltwirksam zu machen und damit den Stadthaushalt und damit den Steuerzahler unnötig zu belasten, wird das Anlagegut noch im hoheitlichen Stadthaushalt auf Nettowerte abgewertet und dann erst dieses Nettoanlagegut an die WSR übertragen. Damit entsteht dann in der WSR nur eine Normalbelastung (Abschreibung auf **Nettowerte** + Umsatzsteuer) der Entgelte. Dieses Verfahren wurde bereits bei der Einbringung des damaligen Eigenbetriebes Abwasserentsorgung in die WSR erfolgreich umgesetzt.

Für die Variantenuntersuchung wurde eine 1%ige Inflationsrate unterstellt. Die tatsächliche Inflation kann jedoch dahingestellt bleiben, da mit § 5 des Stadtbeleuchtungsvertrages gesichert ist, dass von der Stadt stets – nicht mehr aber auch nicht weniger – als die „vollständi-

Dateiname: SR45Oktober_Übertragung Stadtbeleuchtung.DOC



gen Kosten des Betriebs der Stadtbeleuchtungsanlage einschließlich einer 3%-igen Verzinsung des bilanziellen Eigenkapitals“ auszugleichen sind. Eine höhere Inflation führt zu höheren Entgelten, eine niedrigere zu niedrigeren. Dieser Effekt wäre jedoch bei Stadt und WSR und damit bei beiden Varianten derselbe.

Das in § 5 Abs. 2 des Stadtbeleuchtungsvertrages ausgewiesene anfängliche Bruttojahresentgelt i.H.v. 928.200,00 € ist ausdrücklich nur eine nach bestem Wissen und Gewissen ermittelte Kalkulation der vollen Kosten und dient als Abschlagsbasis sowie als Eingangswert für den Variantenvergleich. Das endgültige Jahresentgelt wird entsprechend der im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich benötigten Kosten ermittelt und mit einer Schlussabrechnung gegenüber der Stadt nachgewiesen und abgerechnet (hier: Kalkulationsannahme im 1. Jahr: 960.605,58 €). Inflationsbedingte Preisentwicklungen (Annahme: 1 %) wirken über die Jahre entgelterhöhend und Hebung von Synergiepotenzialen (Annahme: 70.000,00 brutto / Jahr) entgeltmindernd.

Für den Variantenvergleich mussten die Synergiepotenziale geschätzt werden. Die Synergiepotenziale bestehen in der Einsparung von ca. ½ Planstelle bei der Stadt, verminderten Buchhaltungsaufwendungen sowie vor allem aus Effekten durch die optimalere Koordination von sämtlichen leistungsgebundenen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Stadtbeleuchtung) Investitionsvorhaben. Im Variantenvergleich wird dafür ein Mehraufwand von 70.000 € (brutto) im 1. Jahr angesetzt.

Vergleicht man die tatsächlich liquiditätswirksamen Zahlungsströme, so kann man jedoch nicht nur die Zahl aus dem (alten) kameralen Haushalt – Jahresrechnung 2011: 391.851,88 € - ansetzen, sondern muss als erstes auch die jährlichen Investitionskosten hinzurechnen. Zudem ist auch die anteilige Bedienung der bei der Stadt – auch für Zwecke der Stadtbeleuchtung – angesammelten Kredite mitzubetrachten.

Ausweislich des Variantenvergleichs Anlagen 1 bis 5 ergibt sich aus Sicht der Liquidität des städtischen Haushaltes beispielhaft für die Jahre 1, 11 und 20 der Laufzeit folgendes Bild:

1. Jahr:

| | Betriebsführungsmodell | Übertragungsmodell |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <u>Stadtbeleuchtung:</u> | | |
| Unterhaltskosten | 170.296,14 € | |
| Stromkosten | 245.140,00 € | |
| Kreditzinsen | 46.892,39 € | 46.892,39 € |
| nicht realisierte Synergien | 70.000,00 € | |
| Kredittilgung | 66.989,13 € | 66.989,13 € |
| Investitionen | 202.300,00 € | |
| Betreiberentgelt | | 960.605,58 € |
| Zinsen Gesellschafterdarlehen | | -46.892,39 € |
| Tilgung Gesellschafterdarlehen | | -66.989,13 € |
| Gewerbsteuer aus Stadtbeleuchtung | | -16.817,96 € |
| Zwischensumme 1: | <u>801.617,66 €</u> | <u>943.787,62 €</u> |
| <u>Zusatzinvestition:</u> | | |
| Kreditzinsen | 52.500,00 € | 0,00 € |
| Kredittilgung | 75.000,00 € | 0,00 € |
| Zwischensumme 2: | <u>127.500,00 €</u> | <u>0,00 €</u> |
| Gesamtsumme: | <u>929.117,66 €</u> | <u>943.787,62 €</u> |

11. Jahr:

| | Betriebsführungsmodell | Übertragungsmodell |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <u>Stadtbeleuchtung:</u> | | |
| Unterhaltskosten | 188.112,88 € | |
| Stromkosten | 270.787,07 € | |
| Kreditzinsen | 23.446,19 € | 23.446,19 € |
| nicht realisierte Synergien | 77.323,55 € | |
| Kredittilgung | 66.989,13 € | 66.989,13 € |
| Investitionen | 261.800,00 € | |
| Betreiberentgelt | | 1.022.006,17 € |
| Zinsen Gesellschafterdarlehen | | -23.446,19 € |
| Tilgung Gesellschafterdarlehen | | -66.989,13 € |
| Gewerbsteuer aus Stadtbeleuchtung | | -22.601,93 € |
| Zwischensumme 1: | <u>888.458,82 €</u> | <u>999.404,24 €</u> |
| <u>Zusatzinvestition:</u> | | |
| Kreditzinsen | 26.250,00 € | 0,00 € |
| Kredittilgung | 75.000,00 € | 0,00 € |
| Zwischensumme 2: | <u>101.250,00 €</u> | <u>0,00 €</u> |
| Gesamtsumme: | <u>989.708,82 €</u> | <u>999.404,24 €</u> |

Dateiname: SR45Oktober_Übertragung Stadtbeleuchtung.DOC



20. Jahr:

| | Betriebsführungsmodell | Übertragungsmodell |
|-----------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| <u>Stadtbeleuchtung:</u> | | |
| Unterhaltskosten | 205.736,29 € | |
| Stromkosten | 296.155,83 € | |
| Kreditzinsen | 2.344,62 € | 2.344,62 € |
| nicht realisierte Synergien | 84.567,63 € | |
| Kredittilgung | 66.989,13 € | 66.989,13 € |
| Investitionen | 333.200,00 € | |
| Betreiberentgelt | | 1.092.746,07 € |
| Zinsen Gesellschafterdarlehen | | -2.344,62 € |
| Tilgung Gesellschafterdarlehen | | -66.989,13 € |
| Gewerbsteuer aus Stadtbeleuchtung | | -29.490,39 € |
| Zwischensumme 1: | <u>988.993,50 €</u> | <u>1.063.255,68 €</u> |
| <u>Zusatzinvestition:</u> | | |
| Kreditzinsen | 2.625,00 € | 0,00 € |
| Kredittilgung | 75.000,00 € | 0,00 € |
| Zwischensumme 2: | <u>77.625,00 €</u> | <u>0,00 €</u> |
| Gesamtsumme: | <u>1.066.618,50 €</u> | <u>1.063.255,68 €</u> |

Der anfängliche Liquiditätsnachteil beim Übertragungsmodell wird über den Gesamtzeitraum schrittweise ausgeglichen. Zudem sind die Annahmen für die Synergiepotenziale mit anfänglich 70 Teuro (brutto) konservativ, da diese eben nicht allein beim Anlagegut Stadtbeleuchtung zu verzeichnen sein werden, sondern die Koordinierung sämtlichen leitungsgebundenen Infrastrukturvermögens birgt erhebliche Potenziale. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Übertragungsmodell selbst bei konservativer Betrachtung liquiditätsseitig nicht nachteilig ist.

Dabei ist jedoch ergänzend zu beachten, dass bei den Zahlen des Übertragungsmodells der Substanzerhalt (= Eigenkapitalverzinsung) bereits voll mit erwirtschaftet wurde, während dies beim Betriebsführungsmodell noch nicht eingerechnet wurde!

c) Fall der Rückübertragung an die Stadt

Im Falle der Rückübertragung zahlt die Stadt gemäß § 8 Abs. 2 des Stadtbeleuchtungsvertrages den bilanziellen Vermögenssaldo, sprich den Eigenkapitalanteil, an die WSR. Diese Kaufpreiszahlung von der Stadt an die WSR unterliegt der Umsatzsteuer. Damit wird zugleich gesichert, dass aus dem **Netto**anlagegut wiederum ein **Brutto**anlagegut wird. Dies ist für den vollen Werterhalt im nicht (umsatz)steuerbaren hoheitlichen Stadthaushalt zwingend erforderlich.

Steuerliche Risiken sind damit nicht verbunden, da es sich um einen normalen umsatzsteuerpflichtigen Verkaufsvorgang handelt.

Dateiname: SR45Oktober_Übertragung Stadtbeleuchtung.DOC



d) **Zinsfestlegung Gesellschafterdarlehen:**

Im Interesse einer regelmäßigen aktuellen Anpassung der Höhe der Darlehenszinsen an die aktuelle Marktentwicklung sollte der Zinssatz mit der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB verknüpft werden. Dieser wird halbjährlich durch die Bundesbank angepasst und entwickelte sich seit 2007 wie folgt:

| Aktueller Stand | Gültig ab |
|------------------------|-----------------------|
| 0,12 % | 1. Januar 2012 |
| 0,37 % | 1. Juli 2011 |
| 0,12 % | 1. Januar 2011 |
| 0,12 % | 1. Juli 2010 |
| 0,12 % | 1. Januar 2010 |
| 0,12 % | 1. Juli 2009 |
| 1,62 % | 1. Januar 2009 |
| 3,19 % | 1. Juli 2008 |
| 3,32 % | 1. Januar 2008 |
| 3,19 % | 1. Juli 2007 |
| 2,70 % | 1. Januar 2007 |